

Bekanntmachung der Stadt Netphen

zu den am 14.09.2025 stattfindenden Kommunalwahlen



Anwendbarkeit des § 15a Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) und der damit verbundenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) und Korrektur der Bekanntmachung vom 27.03.2025.

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 06.05.2025 den § 15a Abs. 1 des KWahlG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2025 (GV.NRW. S-.444) gem. § 61 Abs. 3 S.1 Alt.2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VerfGH NRW) für nichtig erklärt, da diese Vorschrift gegen Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes verstößt (VerfGH 30/23.VB-2).

Das bedeutet, dass Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen, entgegen der bisher geltenden Regelung, diesem keine Bescheinigung beifügen müssen, die ihnen der Präsident des Landtages nach § 4 Abs. 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die damit verbundenen Vorschriften der KWahlO NRW sind daher, soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Abs. 1 KWahlG NRW folgenden Verpflichtung für Wählergruppen dienen- bis auf Weiteres nicht anzuwenden.

Ziff. 1.5. Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung vom 27.03.2025 zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Netphen ist <gegenstandslos.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW die Absätze 2 – 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiter Gültigkeit.

Netphen, den 28.05.2025

Stadt Netphen

Der Wahlleiter


Wagener